

Frauenfeld, 28. April 2009

Entscheid

5093/2006/AVK/4

Finanzierung bei Übertritt von einer Sonderschule in eine Erwachseneninstitution zwischen 16 und 20 Jahren vor Ablauf des Entscheids für eine Sonderschulung

Bei Jugendlichen, die eine Sonderschule besuchen und gemäss den Abklärungen der IV-Berufsberatung eine Anschlusslösung in einer Erwachseneninstitution anstreben, steht oft der Zeitpunkt des Übertritts zur Diskussion. Daher gilt für Jugendliche im Alter zwischen 16 und 20 Jahre, welche eine Sonderschule besuchen und in Zusammenarbeit mit der IV-Berufsberatung eine Anschlusslösung in einem Erwachsenenbereich suchen, dass sie auch unter dem Schuljahr zu jedem Zeitpunkt unterjährig austreten können. Die Möglichkeit eines unterjährigen Übertritts in einen entsprechenden Wohn- und/oder Beschäftigungsplatz ermöglicht auch dem kantonalen Fürsorgeamt eine flexiblere Planung der freien Plätze.

Um allen beteiligten Parteien, nämlich den Jugendlichen, den Sonderschulen, den Eltern und auch den Erwachseneninstitutionen eine flexiblere Handhabung zu ermöglichen und betroffene Sonderschulen von finanziellen Härtefällen zu entlasten, wird bezüglich der Finanzierung folgende Lösung festgelegt:

Die Sonderschulen sind berechtigt, Jugendliche in einer solchen Übertrittssituation im üblichen Rahmen auf der Abrechnung an das Amt für Volksschule für folgende Zeitspanne zu führen: vom Zeitpunkt des Übertritts bis zum Ende der Laufzeit der Kostengutsprache, längstens jedoch bis Ende des laufenden Schuljahres. Der Tagessatz wird auf maximal Fr. 100.-- festgelegt und ist entsprechend in der Abrechnung aufzuführen. Der Sockelbeitrag muss in jedem Fall bezahlt werden, das heisst der Stichtag ist hier irrelevant.

Entscheid

1. Übertritte von Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren von Sonderschulen in Erwachseneninstitutionen sind während des Schuljahres jederzeit möglich.
2. Die Sonderschulen werden für Jugendliche, welche einen Übertritt in eine Erwachseneninstitution während des Schuljahres vollziehen, bis zum Ende der laufenden Kos-

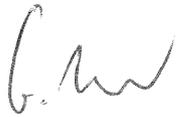
2/2

tengutsprache, jedoch längstens bis Ende des laufenden Schuljahres mit einem Tagessatz von maximal Fr. 100.-- plus dem Sockelbeitrag entschädigt.

3. Mitteilung an:

- alle Thurgauer Sonderschulen
- Departement für Erziehung und Kultur
- Fürsorgeamt Kanton Thurgau, M. Mühlemann
- AV, Schulinspektoren R. Schroeder und R. Bosshart
- AV, Abteilung Schulpsychologie
- AV, Abteilung Finanzen
- Finanzkontrolle

Amt für Volksschule
Der Amtschef



Walter Berger